

Förderbedingungen Solidarfonds der VS Berlin

§ 1 Zweck des Solidarfonds der Volkssolidarität

- (1) Die Förderbedingungen des Solidarfonds regeln auf der Grundlage der Satzung der Volkssolidarität Berlin (VS Berlin) die Vergabe von Zuwendungen an Gliederungen, Einrichtungen und Projekte des Landesverbandes und anderer gemeinnütziger Institutionen und Initiativen in Berlin.
- (2) Der Solidarfonds ist ein Fonds, der Projekte aus dem Beitragsaufkommen von natürlichen und juristischen Mitgliedern sowie Förderern ermöglicht.
- (3) Der Solidarfonds ist offen für Spenden, Schenkungen und Erbschaften.
- (4) Die Zuwendungen aus dem Solidarfonds werden nach Verfügbarkeit aus dem Fondsvermögen ermöglicht. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung besteht nicht.
- (5) Die Ausschüttungen des Solidarfonds werden im Geschäftsbericht der VS Berlin dargestellt.

§ 2 Allgemeine Fördergrundsätze

- (1) Die Förderung von Projekten soll mit den in der Satzung definierten Zwecken und Aufgaben der VS Berlin übereinstimmen.
- (2) Die Förderung erfolgt projektbezogen durch die Gewährung von finanziellen Zuwendungen (Anteils-, Fehlbedarfs-, Festbedarfsfinanzierung). Gefördert werden grundsätzlich Sachkosten.
- (3) Die Antragsteller sollen Eigenmittel zur Projektförderung einbringen. Eigenmittel können Finanzmittel, Sachmittel oder auch ehrenamtliches Engagement sein. Die Höhe der Eigenmittel sollte bei mindestens 10% des Antragsvolumen liegen.
- (4) Zuwendungen aus dem Solidarfonds sind zweckgebunden und dürfen nur für die im Bewilligungsbescheid bezeichneten Zwecke verwendet werden.
- (5) Der Solidarfonds fördert keine Projekte dauerhaft. Die Förderung von Personalkosten ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- (6) Die VS Berlin unterstützt bei der Antragsstellung und fachlichen Begleitung von Projekten.

§ 3 Antragsverfahren und Durchführung

- (1) Zuwendungen werden nur auf Antrag gewährt. Dieser ist grundsätzlich schriftlich bzw. digital an die Kommission des Solidarfonds zu richten. Das entsprechende Antragsformular ist auf der Webseite abrufbar.
- (2) Die Vorhaben sollen vor Bewilligung durch die Kommission des Solidarfonds noch nicht begonnen haben.
- (3) Ab einer Antragshöhe von 1.000 € können Antragsteller zur Vorstellung in die Kommission (siehe § 6) eingeladen werden. Antragsteller aus dem Landesverband und Gesellschaften der VS Berlin sollen eine Stellungnahme der jeweiligen Geschäftsführung beilegen.
- (4) Die Bewilligung von Zuwendungen erfolgt nach Prüfung der Anträge. Anträge sollen spätestens zehn Tage vor Monatsende eingereicht werden. Die Zustimmung erfolgt durch einen Bewilligungsbescheid. Der Bewilligungsbescheid legt die Zweckbestimmung des Zuschusses fest und kann Auflagen enthalten.
- (5) Bei Ablehnung eines Antrages kann durch den Antragsteller kein Rechtsmittel eingelegt werden. Dem Antragsteller werden die Gründe für die Ablehnung mitgeteilt. Eine Wiedervorlage des Antrags ist möglich.

- (6) Die Mittel werden gleichzeitig mit der Erteilung des Bewilligungsbescheides zur Verfügung gestellt.

§ 5 Abrechnung der Förderung

- (1) Die zweckentsprechende Verwendung der zugewiesenen Mittel ist durch den Antragsteller unter Vorlage eines Nachweises der erfolgten Zahlungen, d.h. einer detaillierten Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, mit Belegen und einem kurzen Ergebnisbericht (Text und Bild) nachzuweisen.
- (2) Durch den Antragsteller wird die sachliche und rechnerische Richtigkeit des Verwendungsnachweises mit Unterschrift bestätigt. Dieser Nachweis ist durch den Bewilligungsempfänger bis spätestens acht Wochen nach Beendigung des Vorhabens bei der Kommission des Solidarfonds einzureichen.
- (3) Kommt der Bewilligungsempfänger dem nicht nach, berechtigt dies die Kommission des Solidarfonds zum Widerruf der Förderung.
- (4) Die zur Verfügung gestellten Mittel werden gekürzt, wenn im Verwendungsnachweis geringere Kosten als bei der Bewilligung nachgewiesen werden.

§ 6 Kommission Solidarfonds

- (1) Über die direkte Zuwendung von Mitteln aus dem Solidarfonds entscheidet eine vom Landesvorstand der Volkssolidarität bestimmte Kommission. Die Amtszeit der Kommission beträgt 4 Jahre.
- (2) Die Kommission setzt sich zusammen aus elf Mitgliedern: je einem Mitglied aus Vorstand und Landesgeschäftsstelle, den Leiter*innen der regionalen Begegnungszentren und den sechs Bezirksvorstandsvorsitzenden.
- (3) Die Kommission bestimmt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. Ihnen obliegen die Einberufung und Leitung von Sitzungen der Kommission.
- (4) Die Kommission bearbeitet und entscheidet die eingegangenen Anträge jeweils zum Ende des Monats.
- (5) Die Kommission entscheidet über die Bewilligung von Zuwendungen durch einfachen Mehrheitsbeschluss.
- (6) Antragsbetroffenheit von Mitgliedern der Kommission schließt eine Mitbestimmung bei Entscheidungen aus.
- (7) Die Kommission ist über die Tätigkeit des Solidarfonds gegenüber dem Landesvorstand jährlich rechenschaftspflichtig. Die Arbeit der Kommission ist Bestandteil des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes gegenüber der Landesdelegiertenkonferenz.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss des Landesvorstandes der VS Berlin vom 01.07.2016 und mit geänderter Fassung durch Vorstandsbeschluss vom 04.10.2018 und 10.07.2019 in Kraft.